

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der am 22. Oktober 1985 in Düren gegründete Verein führt den Namen „1. Basketball Club Düren „The Wizards“ e.V.“! Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter Nr. 1176 eingetragen und hat seinen Sitz in Düren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) sind in der Jugendsatzung geregelt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Basketballs. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- (3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive, fördernde Mitglieder
- (2) Mitglieder und Organe des Vereins können alle Erklärungen, die satzungsgemäß schriftlich abgegeben werden müssen, per Brief oder E-Mail abgeben. Die jeweils verbindliche Vereinsanschrift und E-Mail-Adresse sind der Internetseite des Vereins zu entnehmen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Mitglieder in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen, die dem Verein und dessen Abteilungen durch öffentliche Träger zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen und an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins und der Abteilungen nach den Vorschriften der Satzung.
- (3) Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein und den Abteilungen besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung.
- (4) Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar.
- (5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie

angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Trainings- und Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive, fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote, außer einem eventuell stattfindenden „Spiel für Alle“, des Vereins nicht.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen; hierin sind die Verpflichtungen enthalten,
  - a) diese Satzung anzuerkennen
  - b) satzungsgemäße Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsleiter zu befolgen
  - c) die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (2) Zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen gegenüber der Sportversicherung des Landessportbundes sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand (Sport-) Unfälle, die sich im Rahmen des Spiel- und/oder Trainingsbetriebes ereignen, binnen einer Frist von 24 Stunden anzuzeigen. Bei Fristverletzung und einer ggf. hiermit verbundener Leistungsverweigerung der LSB - Sportversicherung bestehen seitens des Geschädigten keinerlei Regressansprüche gegen den Verein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Auflösung des Hauptvereins
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Austritt**

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Austritt ist zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Bei Austritt erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.

## § 9 Maßregelungen

- (1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder Anordnungen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen, des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden, Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen
  - b) Verweis

Die Verhängung einer Maßregelung ist dem Mitglied nach der Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.

## § 10 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 01. März eines Kalenderjahres, oder zum Zeitpunkt des Eintritts in einer Summe fällig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, beim Vereinseintritt eine Kautions in Höhe von 20 % des Jahresbeitrages zu erheben. Die Kautions ist zweckgebunden auf Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitgliedes gegenüber dem Verein. Über den Zeitpunkt der Rückerstattung entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Beitragsstundungen und Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag.
- (5) Mitgliedern, die als ehrenamtliche Trainer/Übungsleiter, im Vorstand oder als Schiedsrichter für den Verein tätig sind, kann der Vereinsbeitrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung beträgt für ehrenamtliche Trainer/Übungsleiter sowie für Vorstandsmitglieder, die an mindestens 50 % der Vorstandssitzungen teilgenommen haben und bei mindestens 50% eventueller außersportlicher Veranstaltungen aktiv geholfen haben, 100 % des gezahlten Mitgliedsbeitrages. Mitgliedern, die als Schiedsrichter tätig sind wird der Beitrag wie folgt ermäßigt:

Einsatz als anerkannter Pflichtschiedsrichter auf WBV-Ebene	75%
Einsatz als anerkannter Pflichtschiedsrichter auf Kreisebene	33%
Leitung von mindestens 5 Jugendspielen innerhalb des Vereins	50%
Eine Addition der Ermäßigungen ist bis maximal 100% des Beitrages zulässig.	

Sollte ein Mitglied in seiner Funktion für den Verein grob fahrlässig Strafen des Verbandes verursachen, so wird die Beitragsermäßigung hinfällig. Anträge zur Beitragsermäßigung sind rechtzeitig vor dem Jahreswechsel an den Vorstand zu richten.

- (6) Als Zahlungsweise wird das Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) zwingend vorgeschrieben. Bis zum 01. März eines Kalenderjahres bzw. bei Vereinseintritt werden die fälligen Beträge (Vereinsbeitrag, ggfs. Jugendabteilungsbeitrag und die Kautions w/Gestellung des Kampfgerichtes) vom Schatzmeister des Vereins per Lastschrift eingezogen. Eine hiervon abweichende Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes beim Vorstand zulässig. Wird dem Antrag des Mitgliedes stattgegeben, so erhöht sich der Beitrag um eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,-. Falls durch Verschulden des Vereinsmitgliedes beim Einzugsverfahren der Beitrag zurückgebucht wird, trägt die anfallenden Buchungskosten der Bank das Vereinsmitglied. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist (01. März eines jeden Jahres) wird ein monatlicher Säumniszuschlag in Höhe von EUR 5,- erhoben. Weiterhin wird ein bis zum Zahlungseingang befristetes Trainings- und Spielverbot vom Vorstand verhängt.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16.Lebensjahr.
- (2) Mitglieder des Vereins und der Abteilungen denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Dies gilt auch für Trainer bzw. Übungsleiter des Vereins.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) In den geschäftsführenden Vorstand können alle volljährigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. In die übrigen Vorstandsämter können alle Mitglieder ab dem vollendeten 16.Lebensjahr gewählt werden. Für die Jugendabteilung gilt sinngemäß § 9 der Jugendsatzung.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle vom Vorstand des Vereins gegründet.  

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins organisieren sich in der sogenannten „Jugendabteilung“. Mitglied der Jugendabteilung ist jedes Mitglied des Hauptvereins, sofern das Alter von 21. Jahren nicht überschritten wird. Einzelheiten regelt die Jugendsatzung des Vereins.
- (2) Für die Abteilungen wird auf der Jahreshauptversammlung ein Abteilungsleiter gewählt. Dieser sitzt als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereins. Für die Wahl des Abteilungsleiters gilt § 12 dieser Satzung.
- (3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungsbeiträge werden zum Jahresende auf Richtigkeit überprüft. Hierzu gilt zusätzlich § 19 der Satzung.
- (4) Über die Verwendung des Abteilungsbeitrages entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.  

Bei Stimmgleichheit über die Verwendung des Abteilungsbeitrages entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (5) Abteilungssatzungen sind vom Vorstand auf ihre sachliche und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

## **§ 14 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis Ende Juni statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
  - b) Bestimmung des Protokollführers
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - e) Bericht der Abteilungsleiter
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Wahl des Versammlungsleiters
  - h) Entlastung des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - k) Wahlen soweit dies erforderlich ist
  - l) Verschiedenes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig!
- (7) Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst bzw. genehmigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Ermittlung der notwendigen Stimmen werden ausschließlich Ja- und Nein-Stimmen herangezogen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen
- (9) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) a) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung müssen für ihre Zulässigkeit beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt der 15. April des jeweiligen Kalenderjahres als Stichtag. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird der Termin vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- b) Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung angeben.
- c) Die fristgerecht eingegangenen Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- d) Sonstige Anträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen. Anträge, die sich während der Versammlung ergeben, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Die Dringlichkeit muss mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bejaht werden.

## § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
- a) 1. und 2. Vorsitzendem,
  - b) Geschäftsführer,
  - c) Schatzmeister,
  - d) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen,
  - e) 0 bis 3 Beisitzern.

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister. Mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins.

- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf jeden Fall sollten jedoch vier Sitzungen pro Halbjahr stattfinden.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand befugt, bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden erfolgen muss, eine (oder mehrere) Person(en) kommissarisch in dieses Amt einzusetzen. Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Punkt „Neuwahl“ für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied stehen.

Das neugewählte Vorstandsmitglied bekleidet dieses Amt bis zum eigentlichen Ende der Amtszeit des Vorgängers.

- (5) Der Vorstand hat die Aufgaben:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
  - c) Behandlung von Anregungen seitens der Mitglieder
  - d) Bewilligung der Ausgaben
- (6) Für die Abteilungen wird auf der Jahreshauptversammlung ein Abteilungsleiter gewählt. Die jeweiligen Abteilungsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Hauptvereins.
- (7) Das Votum des Vorstandes überstimmt das Votum der Abteilungsleiter.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Bei Stimmengleichheit zu Beschlüssen über die Verwendung des jeweiligen Abteilungsbeitrages entscheidet die Stimme des jeweiligen Abteilungsleiters. § 13 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

## **§ 17 Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen führt der Geschäftsführer bzw. eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person. Bei den Abteilungsversammlungen wird ein Protokollführer vom Abteilungsleiter bestimmt.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Blockwahl ist für alle zu wählenden Posten auf Antrag zulässig.

## **§ 19 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zum Jahresende hin überprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kasse der Abteilungen prüft der Schatzmeister des Vereins. Führt er diese Kasse selbst, delegiert er die Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen!
- (2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschließt.
  - b) von  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Behindertensportgemeinschaft 1958 Düren e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung des Sports!